

Wirtschaftsstrafrecht in Russland – Teil 1

von: Dimitri Olejnik

Es ist ein selten diskutiertes Thema, wenngleich es in den Köpfen präsent zu sein scheint. Wirtschaftsstrafrecht in Russland. Einen Anlass für die Diskussionen gab insbesondere die im Jahr 2013 verabschiedete Amnestie¹ für Geschäftsleute, die unter ausgewählten Straftatbeständen wie etwa Formen von Betrug oder Veruntreuung in Visier der Justiz geraten waren. Nach Einschätzung des russischen Ombudsmanns Boris Titov seien vor der Amnestie mehr als 110.000 Russen wegen Wirtschaftsverbrechen in Haft gewesen. Bis Anfang Februar 2014 seien knapp über 2.300 Geschäftsleute der Justiz entronnen. Titov hofft, dass in diesem Jahr noch viele hinzukommen².

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Straftatbestände geben, die für deutsche Investoren und ihre russischen Mitarbeiter in Russland relevant sind.

I. Allgemeiner Überblick zum Strafrecht in Russland

1. Geschichte des russischen Strafgesetzbuches

Das russische Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB RF) ist gemäß Art. 1 Abs. 2 StGB RF die einzige Strafrechtsquelle in Russland, das einzige Dokument, das die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns in der Russischen Föderation bestimmt. Alle neuen strafrechtlichen Bestimmungen, die die Strafbarkeit eines Handelns festsetzen sollten, müssen ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Das so genannte Nebenstrafrecht wie in Deutschland gibt es in Russland nicht. Geringfügige Verletzungen der Rechtsregeln – Ordnungswidrigkeiten - sind im russischen Gesetzbuch „Über die Ordnungswidrigkeiten“ geregelt³.

Das heute geltende StGB RF⁴ ist am 13.06.1996 durch den Präsidenten Boris Jelzin unterzeichnet worden. Es ist am 1.01.1997 in Kraft getreten. Es ersetzte das bis dahin angewandte Strafgesetzbuch der RSFSR⁵ (Russische Sozialistische Föderale Sowjetische Republik) aus dem Jahr 1960. Nach dem

¹ Beschluss der Staatsduma der RF vom 2.07.2013 Nr. 2559-6 GD „Über die Amnestie“, Rossijskaja Gazeta vom 4.07.2013.

² <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschafts-und-finanzportal/viele-chodorkowskis-bleiben-in-haft-1.18240272>.

³ Gesetzbuch der Russischen Föderation über die Ordnungswidrigkeiten vom 30.12.2001, N 196-FZ, Sobr.Zak. RF vom 7.01.2002, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 1.

⁴ Strafgesetzbuch der Russischen Föderation vom 13.06.1996 Nr. 64-FZ, Sobr.Zak. RF 17.06.1996, Nr. 25, Pos. 2954.

⁵ Strafgesetzbuch der RSFSR vom 27.10.1960, Svod Zakonov RSFSR, Buch 8, Pos. 497.

Zerfall der UdSSR im Dezember 1991 sowie den anschließenden signifikanten Änderungen in der Gesellschaft konnte das alte sowjetische Gesetz weder die politischen noch die wirtschaftlichen Realitäten im Land widerspiegeln. Das Land kehrte sich von dem Sozialismus und der Staatswirtschaft ab und ging zur freien Marktwirtschaft über. Die neue Verfassung der Russischen Föderation befestigte u.a. im Artikel 34 das Recht auf die Ausübung unternehmerischer und anderer nicht verbotener wirtschaftlichen Tätigkeit, garantierte den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie garantierte ferner im Artikel 8 die Unterstützung des Wettbewerbs und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, erkannte alle Formen des Eigentums gleichermaßen an⁶. Die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten wurden alsbald zu schwerwiegenden und unerträglichen Schädigungen anderer und der Allgemeinheit genutzt, so dass es neuer Strafvorschriften umgehend bedurfte⁷. Die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches hat jedoch fast fünf Jahre gedauert. Daher kam es zunächst zu einer ganzen Reihe von Novellen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, die in das noch geltende sowjetische Strafgesetzbuch eingeführt wurden.

Im Vergleich mit dem alten hat das neue StGB RF ca. 80 Tatbestände aufgehoben. So sind der Abschnitt „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“ sowie alle Strafvorschriften, die private kommerzielle Aktivitäten verboten und den einseitigen Schutz der Staatswirtschaft gewährt haben, abgeschafft worden. Im Gegenzug wurden rund 70 neue Tatbestände eingeführt.

Die Strafrechtsreform ist noch nicht zu Ende. Das StGB wird ständig weiter reformiert⁸. So wurde das StGB RF innerhalb von 17 Jahren an mehreren Hundert Stellen durch über 100 Gesetze geändert.

2. Prüfungsschema der Tatbestände

Im Gegensatz zum deutschen dreistufigen Aufbau eines Tatbestandes (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) werden in Russland vier Elemente der Straftat überprüft: Objekt der Straftat, objektive Seite der Straftat, Subjekt der Straftat und subjektive Seite der Straftat⁹.

Das Objekt der Straftat stellt die strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse, Interessen und Rechtsgüter dar, die durch Straftat verletzt werden¹⁰. Das Objekt der Straftat gemäß Art. 159 StGB RF (Betrug) ist z. B. das Eigentum als Form der gesellschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf materielle Güter.

Die objektive Seite der Straftat ist deren äußerer Ausdruck in der Realität. Sie beschreibt Umstände,

⁶ Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993, „Rossijskaja gazeta“ vom 25.12.1993.

⁷ Schröder, ZStW 2002, Bd. 114, 215, Das neue russische Wirtschaftsstrafrecht.

⁸ Ugolovnoe pravo Rossii. Praktičeskij kurs, pod red. A.I. Bastrykina, Moskau 2007, Seite 24 (Strafrecht Russlands. Der praktische Kurs).

⁹ Wienold in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, 2013, Rn. 559.

¹⁰ Kurs ugolovnogo prava. Obščaja čast'. Tom 1: Učenie o prestuplenii/Pod red. N.F. Kuznecovoj, I.M. Tjzakovoj, Moskau 2002, S. 172 (Kurs des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Buch 1: Lehre über das Verbrechen).

die das äußere Erscheinungsbild der Tat bestimmen¹¹. Die objektive Seite besteht aus der Tat und dem Erfolg. Zwischen diesen beiden muss ein kausaler Zusammenhang bestehen.

Das Subjekt der Straftat umfasst die allgemeinen Merkmale des Täters, wie z. B. das Alter und die psychische Gesundheit, sowie die besonderen Merkmale, wie z. B. den Beamtenstatus u.s.w.

Das letzte Element der Straftat – die subjektive Seite - umfasst Merkmale, die die psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat und deren Folgen charakterisieren. Das Hauptelement der subjektiven Seite ist die Schuld. Das Strafgesetz (Art. 24 StGB RF) unterscheidet zwischen zwei möglichen Arten von Schuld: Vorsatz und Fahrlässigkeit¹². Es gibt den Vorsatz in zwei Formen: direkter und indirekter Vorsatz. Die weiteren Merkmale der subjektiven Seite sind Motive und Ziele des Täters. Im deutschen Strafrecht ist die Schuld neben dem Tatbestand und der Rechtswidrigkeit eine Kategorie des Deliktaufbaus, wobei der Vorsatz ein Element des (subjektiven) Tatbestandes ist, nicht der Schuld¹³. Dies entspricht der in Deutschland herrschenden Schuldtheorie, wonach Vorsatz und Fahrlässigkeit Unrechtskategorien und keine Schuldarten sind¹⁴.

Das 4-Elemente-Prüfungsschema ist nicht abschließend. Gegebenenfalls werden neben dieser vier Elementen die Gründe geprüft, die den Charakter einer Handlung als Straftat ausschließen, z. B. Notwehr, Notstand, physischer oder seelischer Zwang u.s.w. In Deutschland prüft man diese Gründe unter den Aspekten der Rechtswidrigkeit und Schuld. In der russischen Strafrechtswissenschaft erfolgt keine Unterteilung der straftatausschließenden Gründe in die Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe¹⁵.

Hier sind einige Beispiele zu den Unterschieden des russischen und des deutschen Prüfungsschema: Nach deutschem Recht liegt keine Schuld vor, falls eine Person bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Nach russischem Recht ist hier das Subjekt als Element der Straftat nicht gegeben. Dies betrifft jedoch die Strafbarkeit der anderen Tatbeteiligten nicht, sondern nur die Strafbarkeit dieser Person. Die (unter 14 Jahre alte) Person gilt als „menschliches Werkzeug“ der anderen. Der „Anstifter“ bzw. der „Gehilfe“ gilt in diesem Fall als Täter. Wenn die Tat durch Notwehr geboten war, ist sie nach deutschem Recht nicht rechtswidrig. Nach russischem Recht liegen hier zwar alle vier Elemente der Straftat vor. Die Notwehr schließt aber den Charakter der Handlung als Straftat aus. Bei einer Überschreitung der Notwehr aus Schrecken, Verwirrung oder Furcht (§ 33 deut. StGB) liegt nach deutschem Recht ein Entschuldigungsgrund vor. Unverhältnismäßige Verteidigungshandlungen einer Person, die infolge der Unerwartetheit des Angriffs den Grad und

¹¹ L.A. Prochorov, M.L. Prochorova, Ugolovnoe pravo, „Jurist“ 1999 (Strafrecht).

¹² Kurs ugolovnogo prava. Obščaja čast'. Tom 1: Učenie o prestuplenii/Pod red. N.F. Kuznecovoj, I.M. Tjazkovoju, Moskau 2002, S. 173 (Kurs des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Buch 1: Lehre über das Verbrechen).

¹³ Beck'scher Online-Kommentar StGB, § 32 Rn. 50.

¹⁴ Vgl. BGHSt 2, 194.

¹⁵ F.-C. Schroeder, Die Straftatausschließungsgründe des russischen Rechts im Lichte der deutschen Strafrechtsdogmatik, ZStW 123 (2011) Heft 1, S. 82.

den Charakter der Gefährlichkeit des Überfalls nicht objektiv bewerten konnte, stellen nach russischem Recht gemäß Art. 37 Abs. 2.1 StGB RF überhaupt keinen Notwehrexzess dar. Zudem sind diese gemäß Art. 37 Abs. 2 StGB RF rechtmäßig.

II. Wirtschaftsstrafrecht in Russland. Definition sowie Überblick über die wichtigsten Tatbestände

Wirtschaftsstrafrecht ist der Sammelbegriff für alle Strafvorschriften, die im Bereich der Wirtschaft liegende Tatbestände unter Strafe stellen. Es handelt sich dabei um die staatliche Reaktion auf die Wirtschaftskriminalität. In der russischen Literatur werden unter dem gemeinsamen Objekt aller Wirtschaftsstraftaten die gesellschaftlichen Verhältnisse verstanden, die die normale Betätigung im Wirtschaftsbereich in Russland gewährleisten¹⁶. Der Begriff ist nicht gesetzlich definiert. Aus der Gliederung des Besonderen Teils des StGB RF ergibt sich jedoch, dass inhaltlich zum Wirtschaftsstrafrecht diejenigen Strafvorschriften gehören, die im VIII. Abschnitt zusammengefasst sind. Der VIII. Abschnitt lautet „Straftaten im Bereich der Wirtschaft“ und vereinigt drei Kapitel, in denen sämtliche wirtschaftsrelevanten Straftatbestände enthalten sind: 21. Kapitel StGB RF „Straftaten gegen das Eigentum“, 22. Kapitel StGB RF „Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung“ und 23. Kapitel StGB RF „Straftaten gegen die Interessen des Dienstes in kommerziellen und sonstigen Organisationen“¹⁷.

Das 21. Kapitel umfasst Tatbestände, die das Eigentum und das Vermögen schützen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Beschädigung fremden Vermögens und andere mehr.

Das 22. Kapitel des StGB RF umfasst 44 Artikel und ist damit das umfangreichste Kapitel des ganzen Gesetzbuches. Die Straftatbestände schützen verschiedene Rechtsgüter in Verbindung mit der wirtschaftlichen Betätigung zur Herstellung, Verteilung, dem Austausch und Verbrauch von materiellen Gütern und Dienstleistungen sowie das Wirtschaftssystem insgesamt¹⁸. Die Artikel 171 (das ungesetzliche Unternehmertum), 172 (die ungesetzliche Bankentätigkeit), 175 (Hehlerei), 174 (Geldwäsche) umfassen Straftaten gegen die ordnungsgemäße unternehmerische Betätigung. In den Artikeln 176 (das ungesetzliche Erlangen eines Kredits), 177 (das böswillige Aussetzen der Tilgung einer Kreditschuld), 195 (die unrechtmäßige Handlung bei Bankrott), 196 und 197 (absichtlicher bzw. fingierter Bankrott) werden die Interessen von Gläubigern geschützt. Verstöße gegen den Wettbewerb sind in den Artikeln 178 (Wettbewerbsbeschränkungen), 179 (Nötigung zum Abschluss oder Nichtabschluss eines Rechtsgeschäfts), 180 (die ungesetzliche Benutzung fremder

¹⁶ Ugolovnoe pravo Rossii. Osobennaja čast', Lehrbuch, 2. Aufl., Hrsg. V.P. Revin, 2010, Seite 51 (Strafrecht Russlands. Besonderer Teil).

¹⁷ Wienold in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, 2013, Rn. 552.

¹⁸ Ju.H. Harlamov, Ugolovno-pravovaja bor'ba v sfere ekonomičeskikh prestuplenij (Strafrechtlicher Kampf im Bereich der wirtschaftlichen Kriminalität).

Warenzeichen), 183 (die Ausspähung und die ungesetzliche Offenbarung von Geschäfts-, Steuer- oder Bankgeheimnissen) geregelt. Straftat sind außerdem Zoll-, Steuer- und Versicherungsbeitragshinterziehung (Art. 194, 198, 199), die Umgehung der Verpflichtung, ausländische und russische Zahlungsmittel aus dem Ausland zurückzuführen (Art. 193), der ungesetzliche Verkehr von Edelmetallen, Kapitalanlagenbetrug und Fälschung von Geld, Wertpapieren und Zahlungskarten (Art. 185-187). An der Spitze des Kapitels steht eine Vorschrift über ein Amtsdelikt (Art. 169). Sie stellt Handlungen von Amtspersonen zur Behinderung der wirtschaftlichen Betätigung unter Strafe.

Das 23. Kapitel enthält Vorschriften gegen den Missbrauch der Vertretungsbefugnisse und die Bestechung in kommerziellen und sonstigen Organisationen, die allerdings nur das Leitungspersonal von Geschäftsbetrieben erfassen.

III. Einzelne Straftatbestände

Im Folgenden werden die wichtigsten sowie am häufigsten erfüllten Tatbestände des russischen Wirtschaftsstrafrechts kurz dargestellt und analysiert.

1. Betrug

a) Art. 159 StGB RF

In Art. 159 StGB RF wird der Betrug unter Strafe gestellt. Durch diesen Artikel werden die Eigentumsverhältnisse bzw. das Eigentum und das Recht auf Eigentum (Objekt der Straftat) geschützt. Die objektive Seite des Grundtatbestandes gemäß Art. 159 Abs.1 StGB RF umfasst die Entwendung fremden Vermögens oder den Erwerb eines Rechts auf fremdes Vermögen durch Täuschung oder Missbrauch von Vertrauen. In Abs. 1 der Anmerkung des Gesetzgebers¹⁹ zu Art. 158 StGB RF, die für alle Entwendungstatbestände wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub und die anderen gilt, wird die ‚Entwendung‘ legal definiert als *die mit Gewinnabsicht begangene, rechtswidrige, unentgeltliche Enteignung und/oder die Aneignung fremden Vermögens zu Gunsten des Täters oder einer sonstiger Personen, die dem Eigentümer oder einem sonstigen Besitzer dieses Vermögens einen Schaden zufügen*. In diesem Fall verliert der Eigentümer de facto seine Befugnisse zum Besitz, zur Nutzung und Verfügung über sein Vermögen, der Täter aber bekommt de facto die Möglichkeit diese Rechtsbefugnisse zu verwirklichen²⁰.

Der Eigentümer oder ein anderer rechtmäßiger Besitzer übergibt das Vermögen oder das Recht auf das Vermögen Dritten bzw. er verhindert den Entzug durch Dritte nicht oder verzichtet auf einen

¹⁹ Bei einer Anmerkung des Gesetzgebers handelt es sich um die im StGB RF eingesetzte Legaldefinition eines Rechtsbegriffs, die zu demjenigen Artikel des Strafgesetzbuches gehört, der diesen Rechtsbegriff enthält.

²⁰ A. Ronzhin, Schädigung der Tochtergesellschaft – Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schutz, Justitias Welt.

Anspruch. Im Wesentlichen entspricht dies der deutschen Vermögensverfügung, dem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal des Betrügers gemäß § 263 deut. StGB. Im Unterschied zu den anderen russischen Entwendungstatbeständen handelt der Eigentümer oder der sonstige Besitzer dabei freiwillig unter dem Einfluss des durch die Täuschung oder den Vertrauensbruch hervorgerufenen Irrtums²¹. Bei einem Diebstahl nimmt der Täter das fremde Vermögen heimlich weg, bei einem Raub erfolgt die Wegnahme bzw. Übergabe offen ggf. mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen. Bei einer Unterschlagung eignet sich der Täter das ihm anvertraute Vermögen an.

Das Oberste Gericht²² definiert die Täuschung als die bewusste Mitteilung von falschen Angaben, die der Realität nicht entsprechen, oder das Verschweigen wahrer Tatsachen oder als vorsätzliche Handlungen (z. B. Bereitstellung von gefälschten Waren, Verwendung von betrügerischen Praktiken bei der Abrechnung u.s.w.), die auf die Irreführung des Eigentümers oder anderer Besitzer des Vermögens gerichtet sind. Die falschen Angaben bzw. verschwiegenen Tatsachen können alle Umstände betreffen, insbesondere juristische Fakten und Ereignisse, die Qualität und den Preis des Vermögens, die Identität, Befugnisse und Vorhaben des Täters.

Beim Vertrauensmissbrauch macht sich der Täter aus Gewinnsucht Vertrauensverhältnisse mit dem Eigentümer des Vermögens oder auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindungen zunutze. Das Vertrauensverhältnis wird z. B. auf ein Dienstverhältnis, eine Verwandtschaft oder eine Bekanntschaft zurückgeführt. Der Vertrauensmissbrauch liegt auch vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht Verpflichtungen annimmt, ohne vorzuhaben, sie zu erfüllen.

Objekt der Entwendung im Sinne der Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 158 StGB können alle Gegenstände (bewegliche sowie unter bestimmten Umständen unbewegliche) der materiellen Welt sein, die sich durch menschliche Arbeit materialisiert haben, einen materiellen Wert haben und im Eigentum einer Person stehen können²³.

Die objektive Seite der Straftat umfasst auch die Herbeiführung eines Schadens für den Eigentümer oder einen sonstigen Besitzer. Schaden bedeutet die Verminderung des Vermögens, das der Eigentümer oder der Besitzer zum Zeitpunkt der Straftat hatten²⁴.

Zur subjektiven Seite der Straftat gemäß Art. 159 StGB RF gehören der direkte Vorsatz sowie die Gewinnsucht als Motiv des Täters²⁵. Das Subjekt der Straftat kann jede Person sein.

²¹ Ugolovnoe pravo Rossii. Osobennaja čast', Lehrbuch, 2. Aufl., Hrsg. V.P. Revin, 2010, Kapitel 7 § 3 (Strafrecht Russlands. Besonderer Teil).

²² Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 51 vom 27.12.2007.

²³ Ugolovnoe pravo. Obščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batychko, Vorlesung Nr. 25 § 1, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

²⁴ Ugolovnoe pravo. Obščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batychko, Vorlesung Nr. 25 § 2, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

Das Grunddelikt gemäß Art. 159 Abs. 1 StGB wird mit einer Höchststrafe von bis zu 2 Jahren Freiheitsentzug bestraft. Der Betrug, der von mehreren gemeinschaftlich oder zur Herbeiführung eines erheblichen Schadens einer natürlichen Person begangen wird, wird gemäß Art. 159 Abs. 2 StGB RF mit Höchststrafe von bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug bestraft. Die Erheblichkeit des Schadens wird gemäß Abs. 2 der Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 158 StGB RF aufgrund der Finanzlage des Bürgers festgestellt. Danach ist zudem ein Schaden erst dann erheblich, wenn er 2.500 Rubel (umgerechnet ca. 50 Euro) übersteigt.

In Art. 159 Abs. 3 StGB RF wird Betrug unter Strafe gestellt, wenn er durch die Ausnutzung einer dienstlichen Stellung oder in großem Umfang begangen wird. Als Subjekt der Straftat gemäß Art. 159 Abs. 3 1. Alternative StGB RF gelten die in den Anmerkungen des Gesetzgebers zu Art. 201 und 285 StGB RF genannten Personen (Leitungspersonal kommerzieller und sonstiger Organisationen sowie Amtsträger)²⁶, die ihre dienstlichen Befugnisse für ein Entwendung ausnutzen²⁷. Ein Schaden in großem Umfang ist gemäß Abs. 4 der Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 158 StGB RF bei einem Betrag von über 250.000 Rubel (umgerechnet ca. 5.000 Euro) gegeben. Die Höchststrafe für diese Tat liegt bei einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren.

Ein Betrug, der in einer organisierten Gruppe oder in besonders großem Umfang (bei einem Betrag von über 1 Million Rubel) begangen wurde, oder der den Verlust des Rechts des Bürgers auf seinen Wohnraum zur Folge hatte, wird gemäß Art. 159 Abs. 4 StGB RF mit Höchststrafe von bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug bestraft.

b) Art. 159.1, 159.4, 159.5 StGB RF

Zum Zweck der Liberalisierung des Strafrechts, insbesondere zugunsten von Unternehmern, wurden durch Gesetz Nr. 207-FZ vom 29. 11. 2012²⁸ im Strafgesetzbuch die Vorschriften zum Betrug um Privilegierungen ergänzt. So wurden die neuen Vorschriften eingeführt: Kreditbetrug, Versicherungsbetrug, Kreditkartenbetrug und Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit.

Der Kreditbetrug ist gemäß Art. 159.1 StGB RF die Entwendung von Geldmitteln durch den Kreditnehmer mittels Vorlage wissentlich unwahrer Angaben an eine kreditgebende Bank oder einen anderen Kreditgeber. Der Betrug im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit ist gemäß Art. 159.4 StGB RF ein Betrug, der durch die absichtliche Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit begangen wird. Der Versicherungsbetrug liegt gemäß Art. 159.5

²⁵ Ugolovnoe pravo. Obščaja i osobennaja časti: Kurs lekcij, Hrsg. V.T. Batyčko, Vorlesung Nr. 25 § 2, (Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil: Vorlesungskurs).

²⁶ Auf die Anmerkung zu Art. 201 StGB RF wird in Abschnitt III 2 näher eingegangen.

²⁷ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 51 vom 27.12.2007.

²⁸ Föderales Gesetz vom 29. 11. 2012 Nr. 207-FZ „Über die Änderungen in das Strafgesetzbuch und die anderen Gesetze der RF“, Sobr.Zak. RF 3.12.2012, Nr. 49, Pos. 6752.

StGB RF vor im Fall einer Entwendung fremden Vermögens durch Täuschung bzgl. Eintretens eines Versicherungsfalls oder bzgl. der Höhe der Versicherungsentschädigung.

Die für diese Straftaten vorgesehenen Strafen sind milder als die für eine Tat gemäß Art. 159 StGB RF. Außerdem unterscheidet sich erheblich die Größe des zugefügten Schadens, die für die strafehöhenden Qualifikationen jedes einzelnen Tatbestandes von Bedeutung ist. Beim Betrug gemäß Art. 159 StGB RF gilt bereits ein Betrag von über 250.000 Rubel (ca. 5.000 Euro) als Schaden in großem Umfang und ein Betrag von über 1 Million Rubel (ca. 20.000 Euro) als Schaden in besonders großem Umfang. Bei den oben genannten Privilegierungen (159.1, 159.3-159.6 StGB RF) ist der Schaden in großem Umfang bei einem Betrag von über 1,5 Millionen Rubel (ca. 30.000 Euro) gegeben. Der Schaden in besonders großem Umfang liegt bei einem Betrag von über 6 Millionen Rubel (ca. 120.000 Euro) vor²⁹. Das folgende Beispiel zeigt deutlich die Verbesserung der Stellung von Unternehmern. So konnte vor 2012 jeder Betrug mit einem Schaden in Höhe von z. B. 1,1 Millionen Rubel mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bestraft werden. Nach der Gesetzesänderung wird dieselbe Tat, falls sie im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit (Art. 159.4 StGB RF) begangen wurde, mit einer Freiheitsstrafe von nur bis zu 1 Jahr bestraft. Gar keine Freiheitsstrafe, sondern nur eine Geldstrafe droht für eine solche Tat seit 2012, falls es sich um einen Kreditbetrug (Art. 159.1 StGB RF) handelt.

Zum Schutz vor ungerechtfertigten Strafverfahren gegen Unternehmer sowie Mitglieder der Exekutivorgane kommerzieller Organisationen können ferner gemäß Art. 20 Abs. 3 des russischen Strafprozessgesetzbuches³⁰ der Betrug (Art. 159 StGB RF), alle Privilegierungen des Betrugs (Art. 159.1-159.6 StGB RF) sowie die Aneignung oder die Veruntreuung (Art. 160 StGB RF) bei einer Begehung in der Verwirklichung unternehmerischen Verkehrs nur auf Strafantrag verfolgt werden. Kein Strafantrag ist wiederum erforderlich, falls der Schaden einem staatlichen Unternehmen oder einem Unternehmen mit staatlicher Beteiligung unabhängig von der Größe dieser Beteiligung zugefügt wird.

Nach Beschluss des Obersten Gerichts der RF³¹ gelten Straftaten als im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit begangen, falls sie durch eine Person begangen werden, die selbständig unternehmerisch tätig ist oder an der unternehmerischen Tätigkeit einer juristischen Person teilnimmt und die Straftat in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit steht.

c) Art. 176, 177 StGB RF

Im Bereich der Kreditvergabe gibt es noch weitere Tatbestände. Unter Strafe gestellt ist die Krediterlangung durch Vorlage wissentlich unwahrer Angaben über die wirtschaftliche Lage oder

²⁹ Vgl. Abs. 4 der Anmerkungen zu Art. 158 und Anmerkung zu Art. 159.1 StGB RF.

³⁰ Strafprozessgesetzbuch der RF vom 18.12.2001 N. 174-FZ, Sobr. Zak. RF 24.12.2001, N. 52 (Teil 1), Pos. 4921.

³¹ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 41 vom 19.12.2013.

finanzielle Situation des Kreditnehmers (Art. 176 StGB RF). Das Subjekt der Straftat kann allerdings nur ein Einzelunternehmer oder eine Führungsperson einer Organisation sein. Die Strafbarkeit setzt einen Schaden in großem Umfang voraus. Der große Umfang ist gemäß Anmerkung des Gesetzgebers zu Art. 169 StGB RF bei einem Betrag von über 1,5 Millionen Rubel (ca. 30.000 Euro) gegeben. Ein weiterer Unterschied zum Kreditbetrug gemäß § 159.1 StGB RF besteht darin, dass der Kreditnehmer, der sich gemäß Art. 176 StGB RF strafbar macht, keinen Vorsatz hat, sich den Kreditbetrag anzueignen³². Der Täter weiß zwar, dass die Voraussetzungen für die Krediterlangung wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheit nicht erfüllt sind. Er geht jedoch davon aus, dass er in der Lage sein würde, den Kredit zurückzuzahlen.

Strafbar ist ferner gemäß Art. 177 StGB RF das böswillige Aussetzen der Tilgung einer durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellten Kreditschuld in großem Umfang (bei einem Betrag von über 1,5 Millionen Rubel), soweit die Möglichkeit zur Schuldentilgung besteht. Bei einer Kreditschuld handelt es sich nicht nur um eine Geldschuld gegenüber Kreditinstituten, sondern um jede Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Dritten (juristischen und natürlichen Personen). Von der Verfolgung dieser Straftat wird allerdings gemäß Art. 76.1 StGB RF abgesehen, wenn der Täter den Schaden ersetzt und das 5-fache des Schadensbetrages an die Staatskasse zahlt. Art. 76.1 StGB RF ist auch im Rahmen der Liberalisierung des Strafrechts vor allem zugunsten von Unternehmern eingeführt worden.

(Eine Fortsetzung des Berichts mit Blick auf weitere Tatbestände wie Untreue, Bestechung etc. folgt in der nächsten Ausgabe)

³² Prestuplenija v sfere ekonomičeskoj dejatel'nosti, Vorlesung zum Thema Nr. 26, Staatliche Agraruniversität Novosibirsk, 2010, Seite 24, (Verbrechen im Bereich unternehmerischer Betätigung).